

ringere Tage besteht, kann diese geringere Tage nach dem Einverständnisse der dabei theilhaftigen Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Art. 18.

Gewicht des einfachen Briefes, Gewicht- und Tagesregression. Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth (für des Zollpfandes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Art. 19.

Befreiung mit der Briefpost. Postpflichtige Briefschaften ohne Wertabgabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich ohne Unterschied des Formates durchweg der Behandlung als Briefpost-Sendungen; schwerere aber bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird.

Was die portofreien Gegenstände betrifft, so werden die im Artikel 27 bezeichneten Correspondenzen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, die in den Artikeln 28 und 29 aufgeführten Dienstcorrespondenzen aber bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich auch ohne ausdrücklichen Beisatz auf der Adresse mit der Briefpost befördert.

Außerdem sind die aus dem Vereins-Auslande mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen, insofern die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegen stehen, ohne Unterschied des Gewichtes mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Art. 20.

Abrechnung. Für die innere Vereins-Correspondenz soll in der Regel die Vorauszahlung des Porto stattfinden.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Correspondenz innerhalb des Vereinsgebietes, noch für Briefe nach dem Auslande statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Art. 21.

Unfrankirte und unregelmäßig frankirte Briefe. Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, unterliegen jedoch einem Zuschlage von 1 Silbergroschen oder 5 Kreuzern Oesterr. Währ. oder 3 Kreuzern Südd. Währ. für jeden einfachen Portosatz.

Zürf. Schw. Kant. Gesesamml. XXII.